

Dazu gehören:

Umsatzplan (Nomenklatur I — Nahrungsgüter, Genußmittel, Schuhe und Lederwaren, Textilien und sonstige Industriewaren);

Warenbereitstellung in den wichtigsten Positionen;

planmäßiger Warenbestand;

Entwicklung des Einzelhandelsnetzes insgesamt und nach Eigentumsformen, einschließlich der geplanten Investitionen und Kredite für Erhaltung, Erweiterung und Ausrüstung;

staatliche Auflagen für die Produktion der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs und die Einrichtung und Erweiterung von Reparatur- und Dienstleistungskapazitäten und -annahmesteilen;

Arbeitskräfteplan.

Die Pläne sind den Räten der kreisangehörigen Städte für das jeweilige Jahr und quartalsweise aufgeschlüsselt zu übergeben.

- b) Die Räte der kreisangehörigen Städte sind durch die Räte der Kreise über die Erfüllung des Planes (Planteil Handel) zu informieren. Die Räte der kreisangehörigen Städte haben auf die kontinuierliche Planerfüllung ständig einzuwirken.
- c) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Räten der kreisangehörigen Städte zu sichern, daß bei der Planung der Warenbereitstellung für die kreisangehörigen Städte ständig die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und der Einwohnerzahl sowie auch die Schwerpunkte der Versorgung zu berücksichtigen sind, die sich in Kur- und Erholungsorten und aus anderen Gründen ergeben. Dabei ist auch zu sichern, daß die Verkaufsstellen in den kreisangehörigen Städten die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden mit denjenigen industriellen Konsumgütern versorgen, die in den Verkaufsstellen dieser Gemeinden nicht gehandelt werden.
- d) Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß die Plan Vorschläge über die Planung des Umsatzes und der Entwicklung der Warenfonds mit den Räten der kreisangehörigen Städte abgestimmt werden.
- e) Durch die Räte der Kreise ist zu sichern, daß die Planung und Verwendung der Investitionsmittel für die Entwicklung des Handelsnetzes in den kreisangehörigen Städten mit den Räten der Städte abgestimmt wird. Die Räte der kreisangehörigen Städte haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Handelsnetzentwicklung insbesondere für die Spezialisierung des Verkaufstellennetzes in ihrer Stadt einen Perspektivplan über die Entwicklung des Handelsnetzes sowie der Dienstleistungs- und Reparatureinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Städte und der ständig anwachsenden Warenfonds auszuarbeiten.

Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Räten der kreisangehörigen Städte zu sichern, daß gleichzeitig mit der Planung des staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungs-

baues die entsprechenden Nachfolgeeinrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung geplant und mit der Übergabe der Wohnblöcke auch zugleich die Versorgungseinrichtungen dem Handel übergeben werden.

2. Die Räte der kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, regelmäßig zu den Fragen des Handels und der Versorgung Stellung zu nehmen und die Versorgungslage in ihren Städten auf der Grundlage der Erfüllung der landwirtschaftlichen Marktproduktion sowie der industriellen und handwerklichen Konsumgüterproduktion einzuschätzen.

Unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven haben sie konkrete Maßnahmen für die Steigerung der Produktion, der Reparatur- und Dienstleistungen sowie zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung festzulegen.

Sie haben sich dabei auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- a) In Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise Einflußnahme auf die Entwicklung des Direktbezuges durch die Handelsbetriebe und Großverbraucher auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.

Dabei sind zur Deckung des Bedarfs der Städte und des Kreises in erster Linie die Produktionsmöglichkeiten der am Ort befindlichen Betriebe auszunutzen und der Bedarf, soweit möglich, aus diesen Betrieben zu decken. Darüber hinaus haben die Räte der kreisangehörigen Städte auf den Abschluß solcher Direktverträge einzuwirken, die den kürzesten und zweckmäßigsten Warenweg gewährleisten.

Durch die Räte der Kreise ist festzulegen, mit welchen LPG, VEG und anderen Betrieben im Kreis und über welche Waren die Handelsorgane Direktverträge abschließen.

Der Direktbezug ist zu organisieren:

- aa) bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben, die zum Einzugsgebiet der Stadt gehören, und Spezialverkaufsstellen bzw. größeren Verkaufsstellen der HO, des Konsums, Kommissionshändlern, privaten Einzelhändlern, Gaststätten und Großverbrauchern. Das gilt insbesondere für solche landwirtschaftlichen Produkte wie Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier und Geflügel.

Durch den Abschluß von Direktverträgen muß bereits auf die Produktionsplanung der landwirtschaftlichen Betriebe Einfluß genommen werden, damit eine bedarfs-, Sortiments- und qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung während des ganzen Jahres gesichert ist.

Bei der Durchführung der Anbaukontrollen sind Mitarbeiter des Handels einzubeziehen;

- bb) zwischen Betrieben der Lebensmittelindustrie (Obst und Gemüse verarbeitende Betriebe, Molkereien, Getränke-, Backwaren-, Fleisch- und Wurstwarenbetriebe, Fischereigenossenschaften usw.) und Verkaufsstellen;